

hört neuer Grundsatz, da man bis jetzt aus jedem Compendium hat ersehen können, daß sowohl bei Civil-, als bei Criminalfällen Aussagen von Zeugen ohne Zutritt einer eidlichen Bestärkung nicht den geringsten rechtlichen Glaubens verdienen. Wie man aus den Bestrebungen unserer neuen Gesetzgebung, promissorische und in gewissen Fällen assertorische Eide zu vermeiden, hier einen ganz neuen allgemeinen Grundsatz in der Absicht, um eben damit das Gutachten zu begründen, hat einführen können, ist mir unerklärlich. Darin bin ich mit meinem Freunde Klinger vollständig einverstanden, daß die Erörterung des wahren Sachverhältnisses bloß von der competenten Polizei- oder Criminalbehörde erfolgen kann. Es ist dies aber nöthig im Interesse des Militärs selbst, soll der Verdacht, den nun einmal, wir wollen es gestehen, das Volk auf das Militair geworfen hat, nicht ewig auf demselben haften bleiben. Es wird dies aber geschehen, wenn nicht der Weg eingeschlagen wird, den die Minorität vorgeschlagen hat. Denn ich darf nicht daran erinnern, daß Manche einen persönlichen Verdachtsgrund daraus entnommen haben, daß man glaubt, das Schützencorps, welches ich für meine Person deshalb achte, weil es wackere Soldaten sind, habe diese Gelegenheit wahrgenommen, eine von dem Volke an ihm im Jahre 1830 verübte Unbill wieder an ihm zu rächen. Ein solcher Vorwurf darf auf dem sächsischen Militair nicht haften bleiben, und da sich der hohen Staatsregierung ein Mittel bietet, diesen Vorwurf von Grund aus zu tilgen und auszulöschen, so bin ich überzeugt, daß die hohe Staatsregierung dieses Mittel nicht unbenutzt wird vorübergehen lassen. Sie wird dieses Mittel aber auch in ihrem eignen Interesse ergreifen müssen. Ich kann nicht leugnen, das Verfahren, welches die hohe Staatsregierung in dieser Angelegenheit eingeschlagen hat, hat nicht allenthalben meinen Beifall finden können. Ich will nicht wiederholen, was ein geehrter Redner vor mir sagte, daß es sehr bedenklich war, daß von vorn herein, und bevor die angestellten Erörterungen ein Ergebnis herausgestellt hatten, die hohe Staatsregierung schon ein Urtheil aussprach und unverholen die Meinung aufstellte: Wir sind überzeugt, die Behörden haben recht gehandelt, das Militair hat recht gehandelt, wir werden unsere Behörden vertreten. Diesen Ausspruch mußte die hohe Staatsregierung nicht eher thun, als bis auf legale Weise ermittelt war, daß diese Behörden, die sie vertreten wollte, auch recht gehandelt hatten. Ich bezweifle sehr, daß die hohe Staatsregierung wird beweisen wollen und können, daß die Civilbehörden ihre volle Pflicht gethan haben. Ferner ist es mir sehr auffällig gewesen, daß das hohe Kriegsministerium nach Blatt 242 die weitem Erörterungen in Bezug dieser Vorfälle, in so weit der Leutnant Bollborn und der Oberstleutnant v. Süßmilch dabei bethelligt waren, dem Obersten v. Buttlar übertragen hat. Der Oberst v. Buttlar, von dem mir bekannt ist, daß er ein Ehrenmann im vollen Sinne des Wortes ist, ist gleichwohl bei der vorliegenden Untersuchung in so fern complicirt, als er den Befehl gab, daß, wenn das Militair insultirt würde, es schießen sollte. Dieser Befehl war keineswegs concinn genug. Die Instruction lautet, daß nur bei thätlichen Insulten geschossen werden darf, auf

wörtliche Insulten kann das nicht ausgedehnt werden. Wer will mit gesetzlichem Beifalle den Befehl geben, bei wörtlichen Insulten Jemanden niederzuschießen? Das ist nicht einmal bei Patrouillen und Wachtposten der Fall, welche auch nur bei thätlichen Insulten schießen dürfen. Ich mache dem Obersten v. Buttlar wegen dieser im Gedränge der Umstände hervorgehobenen Worte keinen Vorwurf, allein daß er gleichwohl in entfernter Beziehung zu der Erörterung stehen muß, das liegt am Tage, und daher schien es nicht gerathen, ihn mit einer solchen Untersuchung zu beauftragen. Aus diesen Gründen werde ich für die Minorität der Deputation stimmen, und ich hoffe, daß die hohe Staatsregierung auf die eine oder andere Weise Mittel und Wege finden wird, um das schwankend gewordene Vertrauen des Volks auf die alte, bewährte Gerechtigkeitsliebe der Regierung wieder für alle Zukunft zu befestigen.

Staatsminister v. Noftitz-Wallwitz: Als Soldat bin ich dem geehrten Sprecher sehr dankbar für das gespendete Lob; als Staatsminister aber bin ich verpflichtet, zu erklären, daß ich in meinem Verhältnisse zur geehrten Kammer nur immer offen, einfach und wahr zu sein wünsche. Einen Irrthum scheine ich berichtigen zu müssen in Bezug auf die Angabe des geehrten Redners, daß in §. 5 der Instruction ausdrücklich stünde, die Communalgarde müsse zuvörderst zur Dämpfung von Unruhen gewählt werden. Davon steht nichts darin. In der Wahrheit ist es begründet, daß in der Armee die verschiedenen Garnisonscommandanten von dem Kriegsministerium den Befehl haben, sie sollen die Communalgarde zuerst dazu bestimmen, bevor sie als Schutz derselben die Garnison thätig eingreifen lassen. Da aber, wie ich schon die Ehre gehabt habe, der geehrten Kammer mitzutheilen, die Communalgarde im Augenblicke nicht versammelt war, so war es die Pflicht der Behörde, die Garnison sofort aufzurufen. Er erwähnte auch, daß man den Schützen Schuld gäbe, sie hätten die Gelegenheit ergreifen wollen, die Unbill, die ihnen im Jahre 1830 zu Dresden zu Theil geworden, auf eine gewisse Art rächen zu wollen. Ich muß dabei erwähnen, daß leider die leichte Infanterie im Jahre 1831 genöthigt war, in Leipzig zu schießen, daß aber damals eine andere Stimmung herrschte, obgleich auch damals, wie es bei solchen Ereignissen oft der Fall ist, da der Soldat über die Kugel nicht gebieten kann, mehrere Unschuldige fielen. Auf Anträge dieser Art, wie sie in Bezug auf die Ereignisse vom 12. August stattgefunden haben, kam man nicht! Bemerken muß ich allerdings dabei, denn leider bin ich selbst in dieser Lage gewesen, und Jeder wird es bestätigen, der in einer solchen Lage war: Batterien stürmen wir Soldaten freudig, aber beim Aufruhr läßt sich der Soldat sehr ungern verwenden. Er weiß, daß er der einen Partei stets zu wenig und der andern zu viel leistet; er weiß auch, daß er das Ziel der Kugel nicht feststellen kann.

Stellv. Secretair Scheibner: Meine Herren, wenn ich mir erlaube, in dieser Angelegenheit Einiges zu sprechen, so geschieht es allerdings zunächst in der Absicht, um mich gegen das